

Der Einwohnerrat Beringen beschliesst die Schaffung des folgenden Reglements über die briefliche Stimmabgabe:

**Reglement über die briefliche Stimmabgabe**

Der Einwohnerrat,

gestützt auf Art. 16 lit. k der Gemeindeverfassung vom 25. November 2012 und Art. 53<sup>quater</sup> Abs. 3 des Gesetzes über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz) vom 15. März 1904,

erlässt folgendes Reglement:

**Art. 1**

Dieses Reglement regelt im Rahmen des kantonalen Wahlgesetzes die briefliche Stimmabgabe in der Gemeinde Beringen.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt den Stimmberechtigten ein vorfrankiertes Zustellkuvert für die briefliche Stimmabgabe zur Verfügung.

<sup>2</sup> Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer erhalten keine vorfrankierten Rücksendeküverts.

**Art. 3**

<sup>1</sup> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum

<sup>2</sup> Das Reglement bedarf der Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartements

<sup>3</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Beringen, 2. Juli 2019

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident

Die Aktuarin

Gerold Baur

Ute Schaad